

# **Satzung**

## **der Verkehrswacht Ribnitz-Damgarten e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen „Verkehrswacht Ribnitz-Damgarten“ (in der Satzung Verkehrswacht genannt).

Er hat seinen Sitz in der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Er wurde am 24.01.1991 gegründet und ist unter Nr. 102 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten am 15. März 1991 eingetragen worden.

Am 14.06.2017 erfolgte die Eintragung beim Amtsgericht Stralsund im Vereinsregister unter Nr. 3102.

- ( 2 ) Gerichtsstand ist die Stadt Ribnitz-Damgarten.
- ( 3 ) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ( 4 ) Räumlicher Wirkungsbereich der Verkehrswacht ist die Stadt Ribnitz-Damgarten und deren Umgebung.

### **§ 2**

#### **Zweck, Ziele, Aufgaben**

- ( 1 ) Die Verkehrswacht will

- a) das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden.
- b) im vorstehenden Sinne die die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer vertreten, Öffentlichkeit und daran interessierte Stellen beraten und wo möglich zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenfassen.

- ( 2 ) Um die Ziele der Ziffer ( 1 ) zu erreichen, hält die Verkehrswacht Angebote für

- a) den Bereich der Bildung und Fortbildung ( Verkehrserziehung),
- b) den Bereich der Verkehrsaufklärung und Unfallverhütung sowie personelle und materielle Dienstleistungen bereit.

### **§ 3**

#### **Verhältnis zur „Deutschen Verkehrswacht e. V.“ und zur „Landesverkehrswacht Mecklenburg – Vorpommern e. V.“**

- ( 1 ) Um dem Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im gesamten Bundesgebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht e. V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht e. V. und/bzw. der Landes-Verkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e. V. gemäß ihrer Satzung beziehen.
- ( 2 ) Die Verkehrswacht ist Mitglied der Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Die Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern e. V. berührt die rechtliche Selbständigkeit und die Vereinsautonomie der Verkehrswacht nicht.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 2 ) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ( 3 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Mitglieder**

- ( 1 ) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- ( 2 ) Die Aufnahme vollzieht der Vorstand der Verkehrswacht.
- ( 3 ) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- ( 4 ) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 30. Juni des Jahres schriftlich erklärt werden. Das Ehrenmitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit beenden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei nicht erfolgter Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.

- ( 5 ) Mitglieder zu ( 1 ) und zu ( 2 ) können ausgeschlossen werden, wenn sie gröblich gegen den Zweck der Verkehrswacht verstoßen, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden sind, oder sonst ein Verhalten zeigen, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- ( 6 ) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach deren Zugang die Beschwerde zulässig.  
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6**

### **Beiträge**

Mitglieder zahlen an die Verkehrswacht einen Beitrag, ausgenommen Mitglieder nach § 5 ( 3 ).

Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist und geändert werden kann.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.
- ( 2 ) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
- ( 3 ) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- ( 4 ) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

- ( 5 ) Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder und den Vorstand gestellt werden.  
Die Anträge müssen schriftlich gestellt und eine Woche vor dem  
Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein.
- ( 6 ) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig  
ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- ( 7 ) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 –  
Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- ( 8 ) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Entgegennahme des vom Vorstand erstatteten Geschäftsberichts und der  
Jahresabrechnung.
- ( 2 ) Beschluss der Beitragsordnung und Beschlussfassung über Änderungen dieser  
Ordnung.
- ( 3 ) Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung.
- ( 4 ) Entlastung des Vorstandes.
- ( 5 ) Wahl des Vorstandes
- ( 6 ) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- ( 7 ) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge
- ( 8 ) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- ( 9 ) Beschlussfassung über die Auflösung der Verkehrswacht.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer

- d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassenwart
  - f) einem Vertreter der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten
- ( 2 ) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt.  
Die Wiederwahl ist zulässig.  
Es kann durch Zuruf gewählt werden.
- ( 3 ) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Verkehrswacht gerichtlich und außergerichtlich.  
Sie sind damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- ( 4 ) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind.
- ( 5 ) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- ( 1 ) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.
- ( 2 ) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- ( 3 ) Der Vorstand fasst Beschlüsse über durchzuführende Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck der Verkehrswacht gem. § 2 der Satzung beziehen.

## **§ 12**

### **Beirat**

- ( 1 ) Zur Förderung der Zwecke und Ziele der Verkehrswacht beruft der Vorstand einen Beirat aus Personen mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Verkehrssicherheitsarbeit.  
Die Mitglieder des Beirates haben im Vorstand beratende Stimme.
- ( 2 ) Die Berufungszeit beträgt drei Jahre.

## **§ 13**

### **Ausschüsse, Arbeitskreise**

- ( 1 ) Zu einer sachlichen und fachlichen Beratung kann der Vorstand ständige Ausschüsse für vorübergehend tätige Arbeitskreise einsetzen.  
Deren Mitglieder und ein jeweiliger Sprecher sind vom Vorstand zu berufen.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder der Verkehrswacht sein müssen.  
Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- ( 2 ) Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung.  
Der Vorstand der Verkehrswacht hat dazu den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- ( 3 ) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

## **§ 14 a**

### **Datenschutz**

Es wird eine Datenschutzverordnung ab sofort in Kraft treten. Die durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2019 beschlossen wird. In der Datenschutzverordnung wird eine Datenschutzbeauftragte benannt, die in der Mitgliederversammlung am 20.03.2019 für 3 Jahre berufen wird.

## **§ 15**

### **Auflösen des Vereins**

- ( 1 ) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen werden muss.  
Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.  
Ein Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird oder der Vorstand sie beantragt.
- ( 2 ) Bei Auflösung der Verkehrswacht oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Verkehrswacht Ribnitz-Damgarten e. V. an die Landes-Verkehrswacht Mecklenburg – Vorpommern e. V. zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit im Lande Mecklenburg – Vorpommern.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- ( 1 ) Die Satzung tritt am 24. Januar 1991 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.1991 in Kraft.
- ( 2 ) Die erste Änderung der Satzung erfolgte gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom März 1993.

- ( 3 ) Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. März 1994 beschlossen.
- ( 4 ) Die dritte Änderung der Satzung haben die Mitglieder der Verkehrswacht auf der Jahreshauptversammlung am 14. März 2007 beschlossen.
- ( 5 ) Die vierte Änderung der Satzung haben die Mitglieder der Verkehrswacht auf der Jahreshauptversammlung am 20. März 2013 beschlossen.
- ( 6 ) Die fünfte Änderung der Satzung haben die Mitglieder der Verkehrswacht auf der Jahreshauptversammlung am 20. März 2019 beschlossen.

Unterschriften

.....  
Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer

.....  
Kassenwart

Schriftführer

Vertreter Stadtverwaltung